

Amtsblatt

Nummer 5
81. Jahrgang
Montag, 27. Januar 2025

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 7. Januar 2025 (Az. 1595/2024 - 05) die beantragte Baugenehmigung für den Neubau dreier Mehrfamilienhäuser mit 63 Wohneinheiten und Tiefgarage auf dem Grundstück „Berliner Straße 23, 25, 27“ in Regensburg (Flurstück 841/180, Gemarkung Sallern).

Die 63 Wohneinheiten sind nach Angaben im Bauantrag öffentlich geförderte Wohnungen. Davon unterliegen 40 Prozent der Wohnungen der Einkommensstufe I sowie jeweils 30 Prozent der Einkommensstufe II und III (vgl. Art. 11 Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz und Nr. 22 der Wohnraumförderungsbestimmungen). Eine andere Nutzung ist nicht Gegenstand dieser Baugenehmigung.

Von den Vorschriften über die Tiefe der Abstandsflächen (Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO) wurde bezüglich der Nichteinhaltung der Abstandsfläche beim Haus C (Berliner Str. 27) vor der nördlichen Außenkante der aufgeständerten Terrasse mit Absturzsicherung für eine Fläche von 4,02 m² eine Abweichung zugelassen.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 7. Januar 2025 versehenen Bauvorlagen zugrunde. Sie ersetzt die Genehmigung nach

der Baumschutzverordnung der Stadt Regensburg zur Fällung von 9 Bäumen. Sie wurde mit Nebenbestimmungen zu Einmessung, Stellplätzen, Kinderspielplatz, Baumschutz und Außenanlagen (u.a. Ersatzpflanzungen) verbunden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,

**Postfachanschrift: Postfach 110165,
93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1,
93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll

einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.043) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-7637, wird empfohlen.

Regensburg, 10. Januar 2025
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Dr. Häusler
Leitender Rechtsdirektor

Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl

1. Am **23. Februar 2025** findet die Bundestagswahl statt.

Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Stadt Regensburg ist in **122 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15. Januar 2025 bis 2. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16 Uhr in folgenden Auszählungsräumen

- Berufliche Oberschule Regensburg, Fort-Skelly-Str. 31, 93053 Regensburg

Briefwahlbezirke: 201 - 271

- Berufliches Schulzentrum Matthäus Runtinger, Prüfeninger Str. 100, 93049 Regensburg

Briefwahlbezirke: 272 bis 292 außer 287

- Albrecht-Altendorfer-Gymnasium, Minoritenweg 33, 93047 Regensburg

Briefwahlbezirke: 293 – 314 und zusätzlich 287

zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Regensburg einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu

beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe

einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen

zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Regensburg, den 16. Januar 2025
Stadt Regensburg, Bürgerzentrum
Im Auftrag

Geyer
Verwaltungsdirektor

Bekanntmachung zur repräsentativen Wahlstatistik

Für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 werden in den **Urnenwahlbezirken**
- **53** und **54** jeweils in der Pestalozzi-Grundschule, Landshuter Str. 61, 93053 Regensburg
- **68** in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg, Seybothstr. 2, 93053 Regensburg,
sowie im **Briefwahlbezirk 287** im Albrecht-Altdorfer-Gymnasium, Minoritenweg 33, 93047 Regensburg **repräsentative Wahlbezirke** eingerichtet. In diesen Wahlbezirken werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel,

auf denen Kennbuchstaben für die Zuordnung nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppe vermerkt sind, verwendet. Das Verfahren ist nach dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz - WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. S. 962), zugelassen und geregelt.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

Regensburg, den 16. Januar 2025
Stadt Regensburg, Bürgerzentrum
Im Auftrag

Geyer
Verwaltungsdirektor

Einladung
zur Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Regensburg
am 23.März 2025, um 9 Uhr im Gerätehaus Wutzlhofen,
Berliner Str. 41a in Regensburg

Vorläufige Tagesordnung

01. Begrüßung und Eröffnung	Markus Weinbeck 1. Vorsitzender und Kommandant
02. Totenehrung	Markus Weinbeck
03. Verpflichtung von Neumitgliedern	Gertrud Maltz-Schwarzfischer Oberbürgermeisterin Markus Weinbeck und Martin Kiesel
04. Protokoll der Jahreshauptversammlung vom 12.03.2023 (Aussprache)	Dr. Stefan Beck, Schriftführer
05. Tätigkeitsbericht des Kommandanten	Markus Weinbeck, Martin Kiesel
06. Bericht über die Jugendarbeit	Maria Keim Stadtjugendfeuerwehrwartin
07. Kassenbericht Matthias	Matthias Burner, Kassier
08. Revisionsbericht und Entlastungsantrag	Michael Heimerl, Kassenprüfer
09. Neuwahl Schriftführer	Martin Kiesel
10. Ehrungen und Ernennungen	Markus Weinbeck, Martin Kiesel
11. Grußworte	
12. Anträge und Verschiedenes	

**Einladung zur Jahreshauptversammlung der
Jagdgenossenschaft Regensburg-Süd
im Hotel-Restaurant Held in Irl**

am Mittwoch, 12. März 2025 um 19:00 Uhr

T A G E S O R D N U N G:

1. Begrüßung und Bericht des Jagdvorstehers	4. Bericht der Kassenprüfer	9. Verschiedenes
2. Bericht des Schriftführers	5. Entlastung der Vorstandschaft	Regensburg-Irl, 20.01.2025
3. Bericht des Kassenverwalters	6. Bericht des Jagdpächters	
	7. Neuwahlen der Vorstandschaft	gez. Markus Schreiner Jagdvorsteher
	8. Verwendung des Jagdpachtschillings	

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Sicherung von
Naturdenkmalen im Stadtgebiet von Regensburg
(ND-SicherungsVO)
vom 07.01.2025**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 6 und § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 43 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 52 Abs. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) erlässt die Stadt Regensburg folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Stadt Regensburg zur Sicherung von Naturdenkmalen im Stadtgebiet von Regensburg (ND-SicherungsVO) vom 27.10.1937 (AMBl. Nr. 28 vom 04.11.1937), zuletzt geändert durch

Verordnung vom 05.08.2007 (AMBl. Nr. 34 vom 20.08.2007), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.08.2007 (AMBl. Nr. 36 vom 03.09.2007) wird wie folgt geändert:
Die in § 1 der Verordnung genannte Liste der Naturdenkmale wird wie folgt geändert:
Das Naturdenkmal Nr. 11 „3 Pappeln“ wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, den 07.01.2025
Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs.1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Änderungsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, geltend gemacht wird.

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt, folgende Aufträge zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VgV

25 E 009 – Rahmenvereinbarung zur Lieferung eines Fällungsmittels für die Phosphatelimination

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 20.01.2025

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de.

Vorankündigung

Information über beabsichtigte

Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Hausdruckerei Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Straße 3, 93047 Regensburg. Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, FSC-zertifiziert mit Umweltzeichen „Blauer Engel“ und EU-Ecolabel.